



Ausschuss für Jugend und Soziales

EINLADUNG

zur 12. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales
am Dienstag, 20.06.2023, 19:30 Uhr
im Mehrzweckraum des Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrums

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle
2. Satzungsänderungen der KiTa-Satzung sowie der KiTa-Kostenbeitragssatzung (VL-91/2023)
3. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2023 (AT-7/2023)
Hier: Einführung einer Gemeinde App für die Gemeinde Ranstadt
4. Verschiedenes

Ranstadt, 09.06.2023

stellv. Ausschussvorsitzender
Ulrich Kaiser



Ausschuss für Jugend und Soziales

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 12. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales
am Dienstag, 20.06.2023, 19:32 Uhr bis 20:55 Uhr
im Mehrzweckraum des Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrums

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Soziales wurden durch Einladung vom 09.06.2023 auf Dienstag, den 20.06.2023 – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der stellv. Ausschussvorsitzende Herr Ulrich Kaiser eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales um 19:32 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 09.01.2023 werden keine Einwände erhoben. Somit ist das Protokoll beschlossen.

2. Satzungsänderungen der KiTa-Satzung sowie der KiTa-Kostenbeitragssatzung

VL-91/2023

Frau Nadine Herzberger (Kitaleitung Abenteuerland) und Frau Michaela Wogatzki-Stürzl (Kitaleitung Sonnenhügel) erläutern die Beschlussvorlage.

Von der Verwaltung wird ergänzend zur Beschlussvorlage folgende Satzungsänderung vorgeschlagen:

§ 2 Abs. 5 der Kostenbeitragssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.01., 01.04., 01.07. sowie zum 01.10. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Eine weitere unterjährige Änderung der Modulbuchungen ist nicht möglich. § 6 Abs. 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt bleibt unberührt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Jugend und Soziales empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt sowie die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der eingebrachten Änderungen zu beschließen.

3. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2023

AT-7/2023

Hier: Einführung einer Gemeinde App für die Gemeinde Ranstadt

Herr Steven Rüppel stellt das vom Gemeindevorstand beauftragte Produkt „Orts App“ vor.

Die Einführung der Ranstadt App ist zum 01.10.2023 geplant.

4. Verschiedenes

Die Bürgermeisterin macht folgende Mitteilungen:

- Sachstand zur Rollsportanlage (Bike-Park)
 - Fertigstellung ist bis zum 15.07.2023 geplant.
 - Die Einweihung ist zum Sommerfestival am 23.07.2023, nachmittags geplant.
- Sachstand Gemeindepflegerin
 - Die Gemeinden Glauburg und Ranstadt haben einen gemeinsamen Förderantrag beim Land Hessen eingereicht.
 - Das Projekt wird für drei Jahre gefördert (80 % Land Hessen; 20 % Wetteraukreis).
- Sachstand zum Flüchtlingsgesehen im Wetteraukreis und in der Gemeinde Ranstadt
 - Die Verwaltung hat eine Übersicht über die angemieteten Wohnungen und über die Zahl der geflüchteten Personen erstellt (Anlage).
 - Der Gemeindevorstand hat in seiner heutigen Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:
 - Erwerb des Grundstücks „Oberriedstraße 14“.
 - Errichtung von Wohncontainern auf dem Grundstück „Im Krautgarten 1“.

Ranstadt, 21.06.2023

Ulrich Kaiser
(stellv. Ausschussvorsitzender)

Steven Rüppel
(Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-91/2023

- öffentlich -

Datum: 17.05.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	23.05.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	20.06.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.07.2023	beschließend	öffentlich

Satzungsänderungen der KiTa-Satzung sowie der KiTa-Kostenbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt, nach erfolgte Anhörung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten der Gemeinde Ranstadt, der Gemeindevertretung die Anpassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt sowie die Anpassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

-

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 13.12.2022 hat der Gemeindevorstand entschieden, dass die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten aufgrund von Personalmangel freitags von 15:00 Uhr auf 13:30 Uhr bis zum 31.07.2023 reduziert werden. Diese Reduzierung wurde seitens der Eltern akzeptiert.

Die 2023 erfolgte Bedarfsabfrage der Modulzeiten ergab, dass auch zukünftig nur ein geringer Bedarf an dem Nachmittagsmodul 1 (13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) an Freitagen besteht. Zudem wird durch die Reduzierung der Öffnungszeiten an Freitagen auch eine Reduzierung des

Betreuungsmittelwertes von 50 Stunden auf 42,5 Stunden erreicht. Dies führt zu einer nachhaltigen Reduzierung des Personalbedarfs und ermöglicht somit ein flexibleres Personalmanagement.

Aus den zuvor genannten Gründen, empfehlen die Kita-Leitungen, der FB Ordnung und der FB zentrale Dienste die Öffnungszeiten freitags bis 13:30 Uhr dauerhaft in die KiTa-Satzungen aufzunehmen.

Dementsprechend müsste der Wortlaut der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in § 6 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

- a) Basismodul von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
- b) Mittagsmodul von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
- c) Nachmittagsmodul 1 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
- d) Nachmittagsmodul 2 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Zudem wäre folgende Anpassung des § 2 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt nötig:

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder –Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 215,10 € je Kalendermonat,
- b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,28 € je Wochentag,
- c) für das Nachmittagsmodul 1 (Montag bis **Donnerstag** von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) 1,92 € je Wochentag,
- d) für das Nachmittagsmodul 2 (Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) 3,84 € je Wochentag.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 161,80 € je Kalendermonat,
- b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,28 € je Wochentag,
- c) für das Nachmittagsmodul 1 (Montag bis **Donnerstag** von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) 1,92 € je Wochentag,
- d) für das Nachmittagsmodul 2 (Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) 3,84 € je Wochentag.

Anlage(n):

- (1) 20230605_Kita_Benutzungssatzung_Entwurf
- (2) 20230605_Kita_Kostenbeitragssatzung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk _____

Datum _____

Unterschrift _____

Satzung
ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN
IN DEN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER
in der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) ¹Die Gemeinde Ranstadt unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. ²Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) ¹In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 - a) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 - b) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 - c) Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. ²Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. ³Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

- (3) ¹Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) ¹Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ranstadt ihre Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben,
- a) vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
 - b) vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) ¹Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Ranstadt auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. ²Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/oder der Leitung der Kindertagesstätte. ³Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ranstadt entschieden.
- (2) ¹Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) ¹Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) ¹Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. ²Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) ¹Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. ²Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) ¹Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern nach Abs. 2 beansprucht werden.
- (4) ¹Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. ²Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) ¹Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. ²Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) ¹Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. ²Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) ¹Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) ¹Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - a) Basismodul von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
 - b) Mittagsmodul von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
 - c) Nachmittagsmodul 1 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
 - d) Nachmittagsmodul 2 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (2) ¹Das Basismodul ist als Pflichtmodul rechtzeitig vor Beginn für das gesamte Kindergartenjahr (jeweils beginnend am 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) zu buchen. ²Dies gilt auch für die übrigen Module. ³Dabei ist für die einzelnen Wochentage eine unterschiedliche Modulwahl möglich. ⁴Eine Änderung der Modulwahl ist auch mitten im Kindergartenjahr möglich.
- (3) ¹Die Gemeinde Ranstadt stellt ein Gutscheineheft für die flexible hinzu Buchung einzelner Module gegen einen Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragsatzung frei zur Verfügung.
- (4) ¹Über das Zustandekommen von Modulen wird im Einzelfall nach Buchungszahlen in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entschieden.
- (5) ¹Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- (6) ¹Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. ²Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen und zwei Tage,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (8) ¹Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. ²Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (9) ¹Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung

- (1) ¹Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. ²Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) ¹Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) ¹Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) ¹Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) bekannt gemacht.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) ¹Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. ²Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen

altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

- (2) ¹Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) ¹Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) ¹Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) ¹Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. ²Hierzu ist das Konzept nach § 2 Abs. 3 ausschlaggebend.
- (2) ¹Die Kinder sollten zweckmäßig und sauber gekleidet sein.
- (3) ¹Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab. ²Sollten die Abholzeiten überschritten werden, wird eine entsprechende Zusatzgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung berechnet.
- (4) ¹Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (5) ¹Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ²Personen unter sechzehn sind nicht zur Abholung berechtigt. ³Diese Erklärung kann widerrufen werden. ⁴Die Gemeinde Ranstadt ist nicht verpflichtet die vorgelegte Erklärung auf ihre Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. ⁵Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) ¹Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. ²Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.

- (7) ¹Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (8) ¹Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) ¹Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) ¹Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

¹Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12 Versicherung

- (1) ¹Die Gemeinde Ranstadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen die Folgen von Sachschäden.
- (2) ¹In der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.
- (3) ¹Für von Kindern mitgebrachte und in den Tageseinrichtungen für Kinder abhandengekommene Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, Spielsachen, etc.) haftet die Gemeinde Ranstadt nicht.

§ 13 Kostenbeiträge

¹Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14 Abmeldung

- (1) ¹Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des laufenden Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) ¹Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) ¹Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. ²Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) ¹Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. ²Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.
- (5) ¹Werden die Kostenbeiträge dreimal – trotz erfolgter Mahnung – nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. ²Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) ¹Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
 - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Abholberechtigten und der Kinder,
 - Geburtsdaten aller Kinder
 - sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
 - Berechnungsgrundlagen,
 - Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO),
 - Kommunalabgabengesetz (KAG),
 - Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),
 - Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG),
 - EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO),
 - diese Satzung.

- (2) ¹Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) ¹Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 51 Abs. 1 HDSIG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 16 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 31.08.2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) ¹Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. ²Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) ¹Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) ¹Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) ¹Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) ¹Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

- (7) ¹Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.
- (8) ¹In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.
- (9) ¹Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) ¹Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) ¹Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

- (2) ¹Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. ²Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) ¹Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. ²Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. ³Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) ¹Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. ²Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. ²Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. ³Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. ²Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) ¹Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) ¹Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) ¹Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

- (6) ¹Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) ¹Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.
- (8) ¹Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2023 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 31.08.2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) ¹Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. ²Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) ¹Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) ¹Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) ¹Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) ¹Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) ¹Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) für das Basismodul (von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
215,10 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr)
1,28 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul 1 (von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr)
1,92 € je Wochentag,
 - d) für das Nachmittagsmodul 2 (von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)
3,84 € je Wochentag.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
161,80 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr)
1,28 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul 1 (von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr)
1,92 € je Wochentag,
 - d) für das Nachmittagsmodul 2 (von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)
3,84 € je Wochentag.
- (3) ¹Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung gemäß § 7 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wird ein abweichender Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangene Betreuungsstunde berechnet.
- (4) ¹Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (5) ¹Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.01., 01.04., 01.07. sowie zum 01.10. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. ²Eine weitere unterjährige Änderung der Modulbuchungen ist nicht möglich. ³§ 6 Abs. 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt bleibt unberührt.

(6) ¹Der Kostenbeitrag für das Gutscheineheft setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) 10 Modulstunden (5,00 € pro Modul) | 50,00 €, |
| b) Bearbeitungsgebühr | 10,00 €. |

²Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen.

(7) ¹Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.

(8) ¹In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.

(9) ¹Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) ¹Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) ¹Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
- (2) ¹Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. ²Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) ¹Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. ²Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. ³Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) ¹Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. ²Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. ²Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. ³Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. ²Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) ¹Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) ¹Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) ¹Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) ¹Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) ¹Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.
- (8) ¹Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 31.08.2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF



Antrag
Antrag AT-7/2023
- öffentlich -

Datum: 25.05.2023

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	EDV / Telekommunikation
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	20.06.2023	vorberatend	öffentlich

Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2023
Hier: Einführung einer Gemeinde App für die Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Antrag:
Erfolgt mündlich

Anlage(n):
(1) CDU Antrag _ Gemeinde App

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>

FB Personal

FB Natur- und Landschaftspflege

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

23. Mai 2023

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Ranstadt
Herrn Günther Ruppert
Hauptstraße 15

63691 Ranstadt

Sehr geehrter Herr Ruppert,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung,
am 07. Juni 2023, zu setzen.

Einführung einer Gemeinde App für die Gemeinde Ranstadt

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der Prüfung zur Einführung einer
„Gemeinde-App“ zu beauftragen.

Die „Gemeinde App“ soll eine einfache Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern
ermöglichen. Darunter fallen unter anderem:

- Mitteilungen der Verwaltung (Straßensperrungen, Wasserrohrbrüche, etc.)
- Ansprechpersonen / Kontakte (Gemeinde, Firmen, Vereine, etc.)
- Abfallkalender mit Erinnerungsfunktionen
- Digitale Pinnwand / Schwarzes Brett
- Vereins-News
- Schadensmeldungen
- Umfragen

Die Ergebnisse diese Prüfung, insbesondere die Kosten für die Entwicklung und laufende Kosten, sollen bis
zur Beratung des nächsten Haushaltes vorliegen, um entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2024
einplanen zu können.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

